



**CH-3003 Bern**  
BAG

---

An die Krankenversicherer und deren Verbände  
(curafutura, santésuisse und RVK)

An die stationären Leistungserbringer und deren  
Verbände H+, FMH und FMCH

Aktenzeichen: 734.22-50/3  
Bern, 15. Dezember 2021

## Transkatheter Aortenklappenimplantation (TAVI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Leistung Transkatheter-Aortenklappen-Implantation (TAVI) wurde per 1. Juli 2013 als Leistung in Evaluation bei Personen mit **hohem Operationsrisiko** und **inoperablen Personen** in den Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) aufgenommen. Sie ist eine minimal-invasive Alternative zum chirurgischen Klappenersatz (SAVR) am offenen Herzen bei Personen mit einer Verengung der Herzklappe. Die Leistungspflicht für TAVI wurde per 1. Juli 2020 angepasst anhand der Kategorien des Operationsrisikos:

- Für **nicht operable Personen und solche mit hohem Risiko** ist TAVI definitiv unbefristet leistungspflichtig
- Für Personen mit **mittlerem Risiko** besteht neu die Leistungspflicht «in Evaluation» befristet bis Mitte 2023
- Für Personen mit **tiefem Risiko** bleibt TAVI von der Leistungspflicht **ausgeschlossen**.

Dem BAG liegen Hinweise vor, dass TAVI in erheblichem Ausmass seit mehreren Jahren ausserhalb der Leistungspflicht zum Einsatz kommt und dennoch von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet wird. Hinweise auf Rückweisungen von Rechnungen hat das BAG weder seitens Leistungserbringer oder Patientinnen und Patienten noch seitens Versicherer erhalten.

Das Risikoprofil beider Alternativen (TAVI und SAVR) ist bei Personen mit hohem Risiko bei TAVI besser. Bei mittlerem Risiko ist es hinsichtlich Art der Komplikationen etwas unterschiedlich, aber insgesamt scheint es für die Patienten vergleichbar zu sein. Bei Personen mit mittlerem Risiko fehlen derzeit noch Langzeitdaten über 5 Jahre, respektive über 1 Jahr hinaus bei Personen mit tiefem Risiko. Dabei bestehen Vorbehalte hinsichtlich Gleichwertigkeit in der Lebensdauer und Komplikationen nach längeren Zeiträumen. Aus diesen Gründen ist TAVI bei Personen mit tiefem Operationsrisiko von der Leistungspflicht ausgeschlossen. Da TAVI teurer ist als SAVR, besteht hier ein Einsparpotential für die OKP.

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Sekretariat  
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern  
Postadresse: Tel. +41 58 469 17 33, Fax +41 58 462 90 20  
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch  
<https://www.bag.admin.ch>



Aus Gründen der Machbarkeit bei relativ grosser Anzahl und teilweise Dringlichkeit der Eingriffe hat die Eidg. Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) auch im Bewusstsein der Vergütungssituation keine vorgängige Kostengutsprache als Leistungsvoraussetzung empfohlen.

Die Krankenversicherer sind im Rahmen ihrer rechtlichen Aufgaben verpflichtet, die Leistungspflicht entsprechend der in der KLV, Anhang 1, festgehaltenen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme der TAVI aus der OKP jederzeit und konsequent zu prüfen und ausschliesslich die Kosten von leistungspflichtigen Behandlungen zu vergüten.

Um die Einhaltung der Regelung der Leistungspflicht zu verbessern und die Belastung der OKP durch unzulässige Kosten zu minimieren, möchte das BAG die Krankenversicherer und Leistungserbringer in Bezug auf die Rechnungsstellung an die KVG-Versicherer darauf aufmerksam machen, dass die in der KLV, Anhang 1, festgehaltenen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme der TAVI aus der OKP ab sofort anzuwenden und einzuhalten sind. Sind die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme aus der OKP nicht erfüllt, sind somit die Patienten bzw. die Versicherten vor dem Eingriff durch die Leistungserbringer zu informieren, dass die Kosten durch die OKP **nicht** übernommen werden.

Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit über die Krankenversicherer wird das BAG die Einhaltung der Vorschriften über die Kostenübernahme der TAVI aus der OKP überprüfen.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit



Marc Schneider, Dr. med., Dr. sc. nat.  
Co-Leiter Abteilung Leistungen  
Krankenversicherung



Philipp Muri  
Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht